



Hausratversicherung

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 5 Gesetz über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschäden,
03.02.1966 , SGF: 732.2.1

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.1.8

Grundsatz

Die Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen können im Rahmen der situationsbedingten Leistungen übernommen werden.

Die Feuerversicherungsprämie ist keine Sozialhilfeleistung und muss von der Wohngemeinde übernommen werden.

Hinweis

Um die Bestimmung der Feuerversicherungsprämie und ihre Verrechnung an die Wohngemeinde zu erleichtern, kann pauschal 8 bis 10 % der Rechnung für die gesamte Haushalt- und Privathaftpflichtversicherung abgezogen werden.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Für die Feuerversicherungsprämie ist ein Gesuch an die Wohngemeinde zu richten.